

ADA - Austrian Directors Association
Österreichischer Regieverband
Filmhaus Spittelberg
Spittelberggasse 3
A-1070 Wien
mail: office@directors.at
http://www.ada-directors.com



An das
Bundesministerium für Justiz
z.Hd. Dr. Georg Kathrein
Museumstr 7
1070 Wien
mail: team.z@bmj.gv.at

An das
Präsidium des Nationalrats
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 02.03.2016

Stellungnahme des Österreichischen Regieverbandes zum Vorschlag Bundesgesetz über Verwertungsgesellschaften / Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 – VerwGesG 2016

D. EINLEITUNG

Die A D A – Austrian Directors' Association / Österreichischer Regieverband ist der größte österreichische Regieverband für Film, Video und neue Medien. Die Mitglieder sind Regisseure und Regisseurinnen aus den Bereichen Spielfilm, Dokumentarfilm, TV-Dokumentation, Werbe- und Auftragsfilm, Reportagen, Musikvideos, Installationen und Avantgarde. Die ADA vertritt die Interessen der RegiseurInnen im Dachverband der Österreichischen Filmschaffenden und ist aktives Mitglied der FERA – Fédération

Européenne des Réalisateur·s de l'Audiovisuel / Federation of European Film Directors (Europäischer Regieverband).

Tantiemen stellen für UrheberInnen eine wichtige Einnahmequelle dar. Fast alle unserer Mitglieder haben Wahrnehmungsverträge mit Verwertungsgesellschaften abgeschlossen, und sind deshalb von der Gesetzesnovelle betroffen sind. Daher stellen wir mit Befremden fest, dass keine berufsspezifischen Interessenvertretungen von UrheberInnen aus dem Bereich Film und TV vorab in den Diskussionsprozess um die Reform des Verwertungsgesellschaften-Gesetzes eingebunden wurden.

Als Berufsvertretung begrüßen wir die Novelle des Verwertungsgesellschaftengesetzes und deren Zielsetzung zu höherer Transparenz, sehen aber in einigen Punkten noch Notwendigkeit Nachbesserung.

Grundsätzlich fordern wir bei Verwertungsgesellschaften 2 wesentliche Punkte:

I.A. TRANSPARENZ in allen Belangen:

I.A.1. Tantiemenverteilung und Mittelverwendung insbesondere in den Bereichen SKE und Verwaltungsaufwand.

I.A.2. Klare und gut sichtbare Veröffentlichung, aus welchen Ländern und in welchem Bereich real Tantiemen bezogen werden können, damit Urheber sich in diesen Ländern nach Alternativen umsehen können.

I.A.3. Neuverteilung der Aufteilung der Einnahmen unter den verschiedenen Verwertungsgesellschaften, welche dem tatsächlichen Nutzungsverhalten entspricht und in einem transparenten Verfahren ermittelt wird (z.B. bei Speichermedienvergütung, Bibliothekentantiemen oder Kabelentgelt).

I.B. AKTIVE MITBESTIMMUNG und OFFENER ZUGANG- Direkte demokratische Mitsprache von allen Bezugsberechtigten.

I.B.1. Aufnahmebedingungen für alle Bezugsberechtigte, als Mitglieder tätig zu werden. Jungen UrheberInnen sollten in ihrem Bestreben nach Mitgliedschaft und Mitbestimmung besonders berücksichtigt werden

I.B.2. Keine Privilegien für Mitglieder aufgrund von langjähriger Zugehörigkeit oder hohem Tantiemenaufkommens.

I.B.3 Möglichkeit der Beschränkung der eingeräumten Rechte etwa durch Ausklammerung einzelner Werke oder nicht kommerzieller Nutzungen.

Nachfolgend werden einzelne Aspekte des Entwurfs thematisiert und zum Teil konkrete Änderungsvorschläge unterbreitet. Ganz generell stehen diese unter dem Vorzeichen der oben genannten wesentlichen Forderungen der ADA, die es im Entwurf durchgängig umzusetzen gilt.

II) ANMERKUNGEN ZU DEN RICHTLINIEN

II.A. Organisationsvorschriften

Durch den momentanen Gesetzestextentwurf, in welcher die Masse der Bezugsberechtigten weiter aus wichtigen Entscheidungen, wie z.B. der Generalsversammlung ausgeschlossen sind, werden undemokratischen Entscheidungsstrukturen weiter aufrechterhalten. Die Organisationsvorschriften der Verwertungsgesellschaften sind zumeist so strukturiert, dass Bezugsberechtigte mit hohem Tantiemenaufkommen zu Mitgliedern werden (können). Die einmal erworbene Mitgliedschaft bleibt dann auf Lebenszeit bestehen, die große Menge an sonstigen Bezugsberechtigten bleiben von der Mitbestimmung ausgeschlossen.

Vom Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft hängt die Rechtsstellung der UrheberInnen gegenüber der Verwertungsgesellschaft ab.

Scheint auf den ersten Blick in einer Verwertungsgesellschaft eine relativ demokratische Struktur vorzuliegen, also eine Genossenschaft, deren Willensbildung auf Entscheidungen ihrer GenossenschaftlerInnen beruht, so ergibt sich nach genauem Studium der Gesetzesvorlage, dass es nachwievor zwei Kategorien von „Wahrnehmungsvertragspartnern“ gibt. Nämlich die GenossenschaftlerInnen (oder Mitglieder) und die Bezugsberechtigten. Aus oft diskriminierenden Aufnahmebedingungen für „Mitglieder“ (also GenossenschaftlerInnen), ergibt sich in weiterer Folge, dass der Grossteil der UrheberInnen ihr Leben lang Bezugsberechtigte mit geringer Teilhabe am Willensbildungsprozess der Verwertungsgesellschaft bleiben. Neben dieser beschränkten demokratischen Mitwirkung, haben sie weiters auch keine Kontrollmöglichkeiten, obwohl sie im Rahmen des Wahrnehmungsvertrages mit einer Verwertungsgesellschaft alle ihre Verwertungsrechte zur treuhändigen Verwaltung übertragen müssen.

Die Mindestrechte sind für alle UrheberInnen in gleicher Weise sicherzustellen. Sofern man keine Gleichstellung der Bezugsberechtigten im Gesetz umsetzt, sollte zumindest sichergestellt sein, dass

- alle Bezugsberechtigten dieselben Rechte wie Mitglieder im Hinblick auf Auskunftsrechte und Rechtsmittel haben
- ein demokratisch legitimiertes Organ in Form des Bezugsberechtigtenvertreters eingerichtet wird, welches rechtlichen und faktischen Einfluss auf die Unternehmensführung hat.

II.A.1. § 6. (1)

Verwertungsgesellschaften haben in ihren Organisationsvorschriften (Genossenschaftsvertrag, Gesellschaftsvertrag, Satzungen, Statuten) dafür zu sorgen, dass ihre Bezugsberechtigten in geeigneter Weise unmittelbar an der Willensbildung der Gesellschaft mitwirken können. Bestehen in einer Verwertungsgesellschaft unterschiedlichen Berufsgruppen von Bezugsberechtigten so ist eine angemessene und wirksame Mitwirkung der Bezugsberechtigten an dem Entscheidungsfindungsprozess der Verwertungsgesellschaft ebenso zu gewährleisten wie eine faire und ausgewogene Vertretung verschiedener Kategorien/Berufsgruppen in den Bezugsberechtigten-, Mitglieder bzw. Delegiertenversammlung zu sorgen.

§ 6 (2)

Zur angemessenen Wahrung der Interessen der Bezugsberechtigten, die nicht als Mitglieder der Verwertungsgesellschaft aufgenommen werden, als Mitglied einer Einrichtung, die Rechteinhaber vertritt, in die Willensbildung der Verwertungsgesellschaft eingebunden sind oder in einer Bezugsberechtigtenversammlung nach § 17 einem Mitglied vergleichbare Rechte haben, ist eine gemeinsame Vertretung zu bilden. Die Organisationsvorschriften der Verwertungsgesellschaft müssen Bestimmungen über die Wahl der Vertretung durch die Bezugsberechtigten **in deren Berufsgruppen** sowie über die Befugnisse der Vertretung enthalten. Dabei sind der Vertretung mindestens folgende Rechte einzuräumen:

II.A.2. BezugsberechtigtenvertreterInnen

Die Bezugsberechtigtenversammlung ist als Kontrollorgan der Mitgliedervertretung zu sehen. Als solches ist abzulehnen, dass Mitglieder in der Bezugsberechtigtenversammlung stimmberechtigt sind bzw. auf den Informationsprozess Einfluss nehmen.

Bei den Wahlen zu den Organen der Genossenschaft dürfen GenossenschaftlerInnen, wenn diese z.B. verhindert sind, in manchen Verwertungsgesellschaften bis zu 2 Stimmen an einen Genossenschaftler ihres Vertrauens delegieren. Für die Wahl der BezugsberechtigtenvertreterInnen gibt es kein klar definiertes Regelwerk. Da manche Urheber nicht zu jeder Bezugsberechtigten-vertreterInnenwahl erscheinen können, wird ihnen

somit ihr Mitbestimmungsrecht bzw. die Möglichkeit der Stimmendelegation genommen. Auch in diesem Bereich hat der Gesetzgeber im Neuentwurf des Verwertungsgesellschaftengesetzes keine Regelung vorgenommen.

II.A.3. Berufsgruppenvertretung bei Bezugsberechtigtenvertretung

Bei der Bezugsberechtigtenvertretung liegt oft keine klare Berufsgruppenvertretung vor, welche eine angemessene Wahrung der Interessen der einzelnen Berufe unter den Bezugsberechtigten gewährleistet. Auch wird keine Möglichkeit geboten, dass die einzelnen Berufsgruppen separat ihre/n VertreterIn wählen. (Im Gegensatz dazu wird bei der Zusammensetzung und Wahl zu den Organen der Genossenschaft ganz klar geregelt, dass jede Berufsgruppe vertreten sein muß.) Wir fordern eine berufsgruppenbezogene Bezugsberechtigtenvertretung, die mit den gleichen Rechten ausgestattet ist, wie die unter §14 und §15 angeführten Rechte für Mitglieder. Die Bezugsberechtigtenvertreter als Vertreter aller UrheberInnen sollen über eine entsprechende Einflussmöglichkeit auf die Unternehmensführung verfügen und so auch ein Korrektiv zu den Interessen der oftmals nur wenigen, wirtschaftlich jedoch potenteren Gruppe der „ordentlichen“ Mitglieder bilden.

II. B. MITGLIEDSCHAFT UND UNTERNEHMUNGSVERFASSUNG

II.B.1 Kulturelle Kriterien, junge Bezugsberechtigte

Die Erlangung der Mitgliedschaft darf nicht rein nach wirtschaftlichen Parametern erfolgen und muss soziale und kulturelle Belange berücksichtigen:

Dem/der UrheberIn von zeitaufwendigen, kulturell hochwertigen Werken soll ebenfalls eine Mitgliedschaft ermöglicht werden, wie jungen UrheberInnen. Beide haben im bestehenden System keine Möglichkeit auf Mitgliedschaft auf Grund ihres geringen Tantiemenaufkommens.

Im Gegensatz dazu können Mitglieder, die ihren Beruf nicht mehr aktiv ausüben, bis an ihr Lebensende entscheidenden Einfluss auf die Willensbildung der Verwertungsgesellschaften haben.

II.B.2. Aufnahme von neuen Mitgliedern

Im Gesetzestext fehlt beim §12 Abs. 2 eine weitere Klarstellung zum Zugang zur Mitgliedschaft, daher schlagen wir folgende Ergänzungen vor:

§ 12 (2) Lehnt eine Verwertungsgesellschaft einen Antrag auf Mitgliedschaft ab, so sind dem Betroffenen die Gründe für diese Entscheidung verständlich zu erläutern. Für die Aufnahme von neuen Mitgliedern ist ein unabhängiges Organ zu schaffen. Es kommt in der Praxis vor, dass gegen einen ablehnenden Beschluss des Vorstands nur beim Aufsichtsrat Berufung eingelegt werden kann. Solche Bestimmungen sind diskriminierend, da es allein vom Gutdünken der Entscheidungsorgane abhängt, ob den UrheberInnen eine für sie wichtige Rechtsposition eingeräumt wird. Auch wird ein ordentlicher Rechtszug oft nicht geregelt, und keine objektive Instanz über Einsprüche gegen die Ablehnung entscheidet.

II.B.3. Veröffentlichung der Mitglieder

§12 (4) Verwertungsgesellschaften haben Mitgliederverzeichnisse zu führen und diese regelmäßig zu aktualisieren **und diese zu veröffentlichen.** Für alle Bezugsberechtigten einer Verwertungsgesellschaft muss das Mitgliederverzeichnis einsehbar sein.

II.B.4. Begrenzung der Mitgliedschaft

Folgende Stelle „MITGLIEDSCHAFT“ des §12 gehört um einen Absatz 5 ergänzt:

§12 (5) Genaue Regeln für die Dauer einer Mitgliedschaft sind festzulegen.

Das Problem der Dauer oder dem Verweilen in einer Verwertungsgesellschaft gehört gesetzlich geregelt. Durch das Ausscheiden unberührt bleiben die Rechte als Bezugsberechtigter.

II.B.5. Verunmöglichung der rückwirkenden Änderung der Verteilungsbestimmungen

Folgende Stelle „MITGLIEDERHAUPTVERSAMMLUNG“ des §14 Abs.3 gehört aufgrund unserer Erfahrungen ergänzt.

§14.3. die allgemeinen Grundsätze für die Verteilung der den Rechteinhabern zustehenden Beträge, für die Verwendung der nicht verteilbaren Beträge und für die Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten und von den Erträgen aus der Anlage von Einnahmen aus den Rechten; eine rückwirkende Änderung der Verteilungsbestimmungen ist unzulässig und nichtig;

Im Absatz 3 fehlt eine Formulierung, die eine rückwirkende Änderung der Verteilungsbestimmungen unmöglich macht. Derart einseitige rückwirkende Änderungen widersprechen dem Vertrauensgrundsatz, und können ihre Wirkung nur auf die Zukunft entfalten.

Zusätzlich hat diese im Moment offen gelassene Möglichkeit noch weitere Konsequenzen. Manche Werke wurden rückwirkend schlechter bewertet, und es gab auch keine Möglichkeit eines Einspruchs. Da das in den vorangegangenen Jahren höchste Tantiemenaufkommen essentiell für eine ordentliche Mitgliedschaft ist, wurde durch diese Schlechterstellung die Zugangsmöglichkeit für eine unbestimmte Anzahl an Bezugsberechtigten rückwirkend beschnitten.

II.B.6. Informationspflicht gegenüber Bezugsberechtigten

Dies fehlt im §6 oder §41 zur Gänze.

Die Bezugsberechtigtenversammlung ist zu informieren über:

1. Geplante Änderungen der Organisationsvorschriften und der Bedingungen für Wahrnehmungsverträge
2. Die Ernennung oder Entlassung der Mitglieder des Geschäftsführungs- und des Aufsichtsorgans, sowie Informationen über deren Vergütung sowie sonstige Geld- und geldwerte Leistungen, Versorgungsansprüche, Ansprüche auf sonstige Zuwendungen und Abfindungen.
3. Geplante Änderungen der Grundsätze der Verteilung der Einnahmen und die Verwendung der nicht verteilbaren Beträge.
4. Die allgemeine Anlagepolitik und Grundsätze für das Risikomanagements
5. Erwerb, Verkauf oder Beleihung von unbeweglichen Gütern. Zusammenschlüsse und Bündnisse, Gründungen von Tochtergesellschaften und Übernahme anderer Organisationen sowie den Erwerb von Anteilen oder Rechten an anderen Organisationen.
6. Die Aufnahme und Vergabe von Darlehen sowie die Stellung von Darlehenssicherheiten oder –bürgschaften.
7. Den Transparenzbericht

Aus der Praxis: Im Gegensatz zu Mitgliedern bekommen einfache Bezugsberechtigte vor der Bezugsberechtigtenversammlung weder den „Jahresbericht des Vorstandes“ noch andere Unterlagen von der Verwertungsgesellschaft zur Verfügung gestellt. In der Bezugsberechtigtenversammlung werden lediglich Teile des Jahresberichts mündlich verlesen. Da alle Bezugsberechtigten wesentlich für das Einkommen einer Verwertungsgesellschaft sind, so sind diese auch aus wesentlichen Informationen nicht auszuschließen.

II.C. RECHTE UND PFLICHTEN GEGENÜBER RECHTEINHABERN UND BEZUGSBERECHTIGTEN

II.C.1. Abzüge

§ 32.(1) Abzüge müssen im Verhältnis zu den Leistungen, die die Verwertungsgesellschaft gegenüber den Rechteinhabern erbringt, angemessen **und transparent nachvollziehbar** sein und anhand von objektiven Kriterien festgelegt werden.

II.C.2. Faire Kriterien

§33.(4) Verwertungsgesellschaften haben für Zuwendungen aus ihren sozialen und kulturellen Einrichtungen feste Regeln auf der Grundlage fairer Kriterien, insbesondere im Hinblick auf den Zugang zu solchen Leistungen und deren Umfang, aufzustellen. **Dabei sind Mitglieder und Bezugsberechtigte gleichwertig zu behandeln.**

§33.(5).2. im Bereich der sozialen Einrichtungen in erster Linie einzelnen Bezugsberechtigten und deren Angehörigen Unterstützung in Notlagen gewährt werden kann; **dabei sind Mitglieder und Bezugsberechtigte gleichwertig zu behandeln.**

Ein Beispiel aus dem Anwendungsbereich:

Leider ist eine Praxis festzustellen, dass es diskriminierende Bestimmungen bei den sozialen Zuwendungen bei einem SKE-Fonds gibt, durch den eine zwei Klassengesellschaft zwischen Mitgliedern und einfachen Bezugsberechtigten innerhalb einer Verwertungsgesellschaft geschaffen wurden.

So können nur "ordentliche Mitglieder (GenossenschafterInnen)" einen Alterskostenzuschuss erhalten, währenddessen bei in Bedrängnis geratenen Bezugsberechtigten die Voraussetzungen für den Erhalt eines derartigen im Einzelfall individuell festgelegten „einmaligen Zuschusses“ viel strenger gefasst sind.

Ein Alterskostenzuschuss für einfache Bezugsberechtigte in gleicher Höhe wie für Mitglieder der Verwertungsgesellschaft ist ausgeschlossen, währenddessen ordentliche Mitglieder bei besonderer Bedürftigkeit zusätzlich Lebenskostenzuschüsse erhalten können.

II.C.3. Genaue Aufschlüsselung und Transparenz

§33. (6).2.

Die Verwertungsgesellschaft hat jährlich auf ihrer Website einen transparenten und detailgenauen Bericht über die Mittelverwendung der vom SKE-Fonds getätigten Ausgaben unter Angabe der Einzelpositionen und Erläuterung der Entwicklungen zum Vorjahr zu veröffentlichen ohne Persönlichkeitsrechte zu verletzen.

II.C.4. Verteilung

§ 34.(2). Die Verteilung und die Ausschüttung an die Bezugsberechtigten und an andere Verwertungsgesellschaften sind regelmäßig, sorgfältig, korrekt und so schnell wie möglich durchzuführen. Sie sind möglichst genau und nachvollziehbar **und transparent** vorzunehmen, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist

II.D. RECHTE UND PFLICHTEN GEGENÜBER NUTZERN

§ 38. (1) Vor der Geltendmachung von neuen Vergütungen für Geräte oder Speichermedien hat die Verwertungsgesellschaft durch empirische Untersuchungen die tatsächliche Nutzung der Geräte oder Speichermedien zu ermitteln und auf deren Grundlage mit der Nutzerorganisation über die angemessene Vergütungshöhe und den Abschluss eines Gesamtvertrages zu verhandeln. Vor der Aufstellung eines Tarifs ist überdies der Bundesarbeitskammer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Dass alleinig die Verwertungsgesellschaften die empirischen Untersuchungen über die Nutzung von Speichermedien zu bezahlen haben, erscheint ungerecht. Hier sollten Industrie und Handel sowie Nutzerorganisationen, die ja ebenfalls von den Erkenntnissen profitieren, sollten verpflichtet sein, sich finanziell anteilig zu beteiligen.

Grundsätzlich bleibt festzuhalten, dass Verwertungsgesellschaften gegenüber ihren Urhebern und Leistungsberechtigten eine monetäre Unterstützung leisten, und nicht durch zu viele Zusatzaufgaben überfrachtet sollten werden, die dann geringere Tantiemenauszahlungen zur Folge haben wird und dadurch eine faire Entschädigung für Reproduktionen ad absurdum führt.

III) ANMERKUNGEN ZUM ABSCHLUSS

Zusammenfassend möchten wir nochmals festhalten, dass Verwertungsgesellschaften eine wichtige Unterstützung der Urheber sind. Uns schmerzt, dass im Gesetzesentwurf in keiner Weise die besondere kulturpolitische Bedeutung von Verwertungsgesellschaften als Fördergeber, Unterstützer und Ermöglicher hervorgehoben wird.

Wir bitten daher, dass die im Schreiben dargelegten Punkte in der Gesetzesvorlage umzusetzen und fordern eine totale Überarbeitung dieses Entwurfes und eine grundlegende Diskussion mit den Betroffenen,

der Vorstand des österreichischen Regieverbandes ADA

Jenny Gand, Jacob Groll / Obfrau/Obmann

Georg Sokol Leitgeb, Barbara Windtner, Franz Leopold Schmelzer